

99006042261000

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/55888/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006042261000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Bauvorhaben; Vorankündigung der Einrichtung einer Baustelle
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Baustellenanzeige, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator, SiGeKo
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	20.12.2024
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/baustellv/__2.html https://www.gesetze-im-internet.de/baustellv/__2.html
Teaser	Baustellen sind in der Regel im Vorfeld beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt bzw. Bergamt in Form einer Vorankündigung anzuzeigen.
Volltext	Die Baustellenvorankündigung ist vom Bauherrn oder einem beauftragten Dritten (z. B. Architekt) zu erstellen. Sie muss mindestens folgende Angaben enthalten: • Ort der Baustelle • Name und Anschrift des Bauherrn • Art des Bauvorhabens • Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten • Name und Anschrift des Koordinators • voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten • voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle • Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden • Angabe der bereits ausgewählten Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte
Erforderliche Unterlagen	• ggf. Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan
Voraussetzungen	Wenn Sie eine Baustelle einrichten wollen und diese die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt, ist dem für den Ort der Baustelle zuständigen Gewerbeaufsichtsamt bzw. Bergamt eine Baustellenvorankündigung zu übermitteln. Das Bergamt ist u. a. zuständig, wenn das Bauvorhaben der Bergaufsicht unterliegt oder es sich um einen untertägigen Hohlraumbau (Tunnel, Pressung o.ä.)

Modul	Sachverhalt
	handelt. Voraussetzungen für die Übermittlung einer Baustellenvorankündigung: • voraussichtliche Dauer mehr als 30 Arbeitstage und Anzahl der gleichzeitig tätigen Beschäftigten mehr als 20 oder • Umfang der Arbeiten voraussichtlich mehr als 500 Personentage (z. B. wenn 5 Beschäftigte mehr als 100 Tage tätig werden)
Kosten	
Verfahrensablauf	Die Vorankündigung ist an das für den Ort der Baustelle zuständige Gewerbeaufsichtsamt bzw. Bergamt zu richten.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Vorankündigung ist dem für den Ort der Baustelle zuständigen Gewerbeaufsichtsamt bzw. Bergamt spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle zu übermitteln.
weiterführende Informationen	https://www.gewerbeaufsicht.bayern.de/ https://www.gewerbeaufsicht.bayern.de/ https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung/Arbeitsstaetten/Bauwirtschaft/pdf/Arbeitsschutzbehoerden.pdf?__blob=publicationFile&v=8 https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung/Arbeitsstaetten/Bauwirtschaft/pdf/Arbeitsschutzbehoerden.pdf?__blob=publicationFile&v=8 https://www.baua.de/rab https://www.baua.de/rab
Hinweise	Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen. Bei erheblichen Änderungen ist die Vorankündigung anzupassen. Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden – unabhängig ob gleichzeitig oder hintereinander – ist ein Koordinator zu bestellen.

Modul	Sachverhalt
	Es ist entsprechend der Baustellenverordnung zu prüfen, ob vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen ist.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal